medbo

FORENSIK

6. Bayerischer Betreuungsgerichtstag, Regensburg 09.10.2017

Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie am Bezirksklinikum Regensburg

Betreuung und Forensik – Berührungspunkte und Schnittstellen

Tagesablauf

medbo

- 13:30 Uhr: Vortrag Maßregelvollzug
- gemeinsamer Austausch
- Führung durch verschiedene Stationen
- ca. 15:00 Uhr Ende (Kaffeepause bis 15.30 Uhr)

Themenkomplexe

medbo

- Rechtsgrundlagen
- Aufbau und Konzept der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie am BKR
- Zusammenarbeit mit komplementären Einrichtungen/ Forensisch-Psychiatrische Ambulanz
- Betreuung und forensische Sozialarbeit
- Betreuung und ärztliche Behandlung

Maßregelvollzug

medbo

- Die Klinik ist eine Einrichtung des sogenannten Maßregelvollzugs.
- Auch: Forensische Psychiatrie oder Forensik
- Es werden psychisch kranke und/oder suchtkranke Straftäter entsprechend den Maßregeln der Besserung und Sicherung untergebracht und behandelt.

Anm.: Aus Gründen des Sprachflusses verwenden wir die männliche Form (z. B. Straftäter) statt beide Formen (Straftäter/ Straftäterinnen) aufzuführen. Tatsächlich ist die weit überwiegende Zahl der bei uns Untergebrachten männlich.

Rechtsgrundlagen

medbo

§ 20 StGB – Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen

Ohne Schuld handelt, wer bei der Begehung einer Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

§ 21 StGB – Verminderte Schuldfähigkeit

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

Rechtsgrundlagen

medbo

§ 63 StGB – Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt , dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.

§ 64 StGB – Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

(1) Hat jemand den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird er wegen einer rechtswidrigen Tat, die er im Rausch begangen hat oder die auf seinen Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so ordnet das Gericht die Unterbringung in eine Entziehungsanstalt an, wenn die Gefahr besteht, dass er infolge seines Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

(2) Die Anordnung unterbleibt, wenn eine Entziehungskur von vornherein aussichtslos erscheint.

Rechtsgrundlagen

medbo

Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG

Gesetz über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung

Dauer?

medbo

§ 63 StGB:

- Keine Höchstfrist, also (theoretisch) „lebenslänglich“, jedoch Beachtung der Verhältnismäßigkeit
- Jährliche Prüfung durch Strafvollstreckungsbehörde (= Staatsanwaltschaft, StA) und das zuständige Gericht (Strafvollstreckungskammer, StVK)
- Durchschnittlich 6 Jahre

§ 64 StGB:

- Höchstfrist je nach Strafmaß
- Halbjährliche Überprüfung durch StA und StVK
- Durchschnittlich 1 bis 2 Jahre
- Abbruch bei Aussichtslosigkeit -> Haftstrafe

Struktur

medbo

Es gibt in Bayern 14 Kliniken des MRV

Unterfranken:	Lohr am Main, Werneck,
Oberfranken :	Bayreuth,
Mittelfranken:	Ansbach, Erlangen,
Oberpfalz:	Regensburg, Parsberg
Niederbayern:	Mainkofen, Straubing (Klinik mit *besonders hoher Sicherung*, keine Lockerungen)
Oberbayern:	München-Haar, Taufkirchen/Vils (Klinik für *Frauen im MRV* gem. § 63 StGB), Wasserburg
Schwaben:	Günzburg, Kaufbeuren

IAK-KMO Haar ist die größte bayer. MRV-Klinik mit 397 Budgetbetten, davon 2/3 für Pat. in der Maßregel gem. § 63 StGB

Themenkomplexe

medbo

- Rechtsgrundlagen
- Aufbau und Konzept der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie am BKR
- Zusammenarbeit mit komplementären Einrichtungen/ Forensisch-Psychiatrische Ambulanz
- Betreuung und forensische Sozialarbeit
- Betreuung und ärztliche Behandlung

Diagnosen / Straftatbestände

medbo

Häufigkeit von oben nach unten absteigend

Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie am Bezirksklinikum Regensburg

medbo

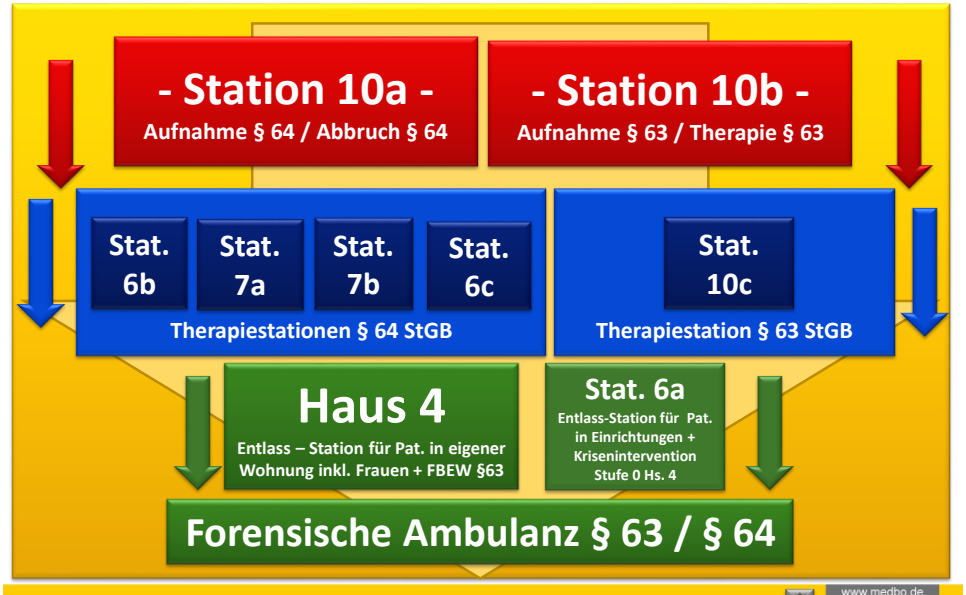

Stufen- / Lockerungskonzept

medbo

Stufe 0 → Stufe A → Stufe B → Stufe C → Stufe D

Stufe 0

Keine Lockerungen
Gartengang im gesicherten Bereich
Hand- , Fußfesseln bei Verlassen des gesicherten Bereichs

Stufe A

A1: Ausgang 1:1 mit Personal im Klinikgelände
A2: Ausgang in Gruppe mit Personal im Klinikgelände
A3: Ausgang in Personalbegleitung außerhalb Klinikgelände 1:1
A4: Gruppenausgang in Personalbegleitung außerhalb Klinikgelände

Stufen- / Lockerungskonzept

medbo

Stufe B

B1: Mit telefonischer Rücksprache (AT, BT, Handwerker etc.)
Geländeausgang mit geeigneter Person (Betreuer, Angehörige, etc.)
B2: In Gruppe ohne Personal Ausgang im Gelände stundenweise
(mind. 3 Patienten)
B3: Einzelausgang im Gelände ohne Personal

Stufe C

C1: Beurlaubung gegen Niederschrift mit geeigneter Person außerhalb Gelände
C2: Beurlaubung außerhalb Gelände alleine max. 12 Stunden

Stufe D

D1: Urlaub mit 1 Übernachtung
D2: Urlaub mit 2 Übernachtungen
D3: Urlaub mit maximal 6 Übernachtungen (3:1, 6:1)
D4: Urlaub mit mehr als 6 Übernachtungen (13:1, Probewohnen)

www.medbo.de

Behandlungsteam

medbo

Multiprofessionelle Zusammenarbeit folgender Berufsgruppen:

- Psychologischer Dienst
  Psychologen, Psychologische Psychotherapeuten
- Ärztlicher Dienst
  Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, Allgemeinmedizin, Ärzte in Weiterbildung
- Sozialpädagogischer Dienst
- Sporttherapeuten
- Ergotherapeuten/ Arbeitstherapeuten
- Lehrer
  Quali-Kurs, Deutschunterricht
- Pflegedienst
  Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger für Psychiatrie, Krankenpflegehelfer, Altenpfleger, Heilerziehungspfleger, Pflegewissenschaft / Pflegemanagement / Pflegepädagogik (B.A.)

medbo

Arbeitsweise

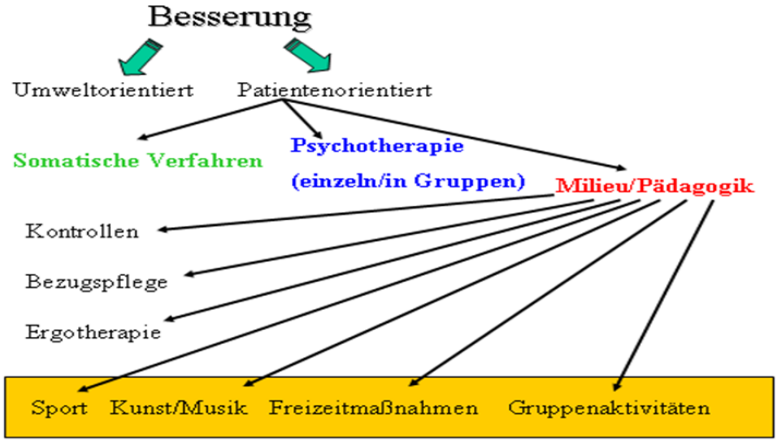

Arbeitsweise

Patient erhält feste Bezugspersonen (Bezugspflege und Bezugstherapeut)

Milieutherapie

Multiprofessioneller Behandlungsansatz von Anfang an

Themenkomplexe

medbo

- Rechtsgrundlagen
- Aufbau und Konzept der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie am BKR
- Zusammenarbeit mit komplementären Einrichtungen/ Forensisch-Psychiatrische Ambulanz
- Betreuung und forensische Sozialarbeit
- Betreuung und ärztliche Behandlung

medbo

Zusammenarbeit mit komplementären Einrichtungen

- Orientierung am Patientenwohl
- Beachtung des Indikationsspektrums
- „Einstreuen“ in Einrichtungen (Ausnahmen: WG / for. betr. EW)
- Zusammenarbeit mit allen Trägern/ jegliche Wohnform
- Hospitationen/ Besichtigungen
- Schulungen, Coaching (wir als Dozenten in kompl. Einrichtung oder bei uns im Haus)

medbo

Zusammenarbeit mit komplementären Einrichtungen

- Offener Informationsaustausch in beiden Richtungen: zeitgerecht und vollständig
- Entlassvorbereitung durch spezialisierte Teams der Entlassstationen 6a und 4 / Ambulanz
- Probewohnen als Regelfall (schnelle Rückholung)
- Ambulanz: jahrelange Zusammenarbeit, auch aufsuchend
- Krisenplan u. regelmäßige Helferkonferenzen mit Bew. Helfer, kompl. Einrichtung, Betreuer, MRV-Mitarbeiter (schon vor der Entlassung und dann begleitend)

Zielgruppe der forensischen Ambulanz (Nachsorge)

medbo

- Klienten mit abgeschlossener Maßregelvollzugstherapie (§63, §64)
- Klienten bei denen der Vollzug nach §§63/64 StGB zur Bewährung ausgesetzt wurde
- Ausnahmen: Angehörige oder früher bekannte entlassene Pat bei denen die Führungsaufsicht ausgelaufen ist (Abrechnung über PIA)

Aufgabenstellung der FoPsA

medbo

- Behandlung von psychisch kranken und süchtigen Straftätern
- Kommunikation und Koordination im Helfersystem (Helferkonferenz)
- Kontrollfunktion
- Krisenintervention
- Case – Management

Helferkonferenz

medbo

Helferkonferenzen mit externen Beteiligten (Bewährungshelfer, Betreuer, Heimmitarbeiter etc.):

- prinzipiell zu Beginn der ambulanten Betreuung
- bei Änderung wesentlicher Umfeldbedingungen
- im Falle neuer Planungen/ Perspektiven
- bei Änderung in der Risikoeinschätzung
- im Krisenfall
- bei anstehender Beendigung der Behandlung

Themenkomplexe

medbo

- Rechtsgrundlagen
- Aufbau und Konzept der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie am BKR
- Zusammenarbeit mit komplementären Einrichtungen/ Forensisch-Psychiatrische Ambulanz
- Betreuung und forensische Sozialarbeit
- Betreuung und ärztliche Behandlung

Betreuung und Forensische Sozialarbeit

medbo

- Schwerpunkte der Forensischen Sozialarbeit sind z. B. Netzwerkarbeit und Case Management - hier kommt es zu Kooperationen und regelmäßigen Informationsaustausch mit Betreuern
- Häufig gibt es während der Behandlung schon eine Betreuung bei §§ 63 und 64 StGB Patient oder diese wird bei Bedarf während MRV beantragt
- Kontakte mit Betreuern finden vorrangig statt im Rahmen:
  - von Heimunterbringungen z. B. Gesamtplanverfahren
  - finanzieller Angelegenheiten (Rente, SGB 2/12 usw.)
  - des Austauschs über Rehabilitations- und Resozialisierungsplanungen
  - bei Krisenintervention § 67h StGB
  - Bei Patienten ohne Aufenthaltstitel

medbo

Der Maßregelvollzug – eine wenig bekannte Welt

Böhm, Marburger, Spanl: „Betreuungsrecht, Betreuungspraxis“, Kommentar und Arbeitshilfen, Walhalla Fachverlag, Regensburg, 4. neu bearbeitete Auflage, 2012:
Die Begriffe „Maßregelvollzug“ und „Forensik“ werden nicht genannt
Der Begriff „Straftat“ wird im Zusammenhang mit den Mitwirkungspflichten des Antragsstellers bezüglich sozialer Leistungen genannt
Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen werden ausführlich erörtert, die öffentlich-rechtliche Unterbringung im Zusammenhang mit dem Unterbringungsgesetz

Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) vom 01.08.2015

Das Gesetz regelt umfangreich den MRV in Bayern von der Aufnahme einer „untergebrachten Person“ (u.P.) bis zu ihrer Entlassung (und in die Nachsorge hinein)
Art. 4 Aufnahme: Die u. P. ist … über ihre Rechte und Pflichten während der Unterbringung schriftlich zu unterrichten …
Hat die u. P. einen Vertreter, so ist ihm Gelegenheit zu geben, an der Unterrichtung teilzunehmen

- **Art. 5 Behandlungs- und Vollzugsplan:** unverzügliche Aufstellung eines entsprechenden Plans, der alle Umstände, die für eine planvolle Behandlung der u. P. berücksichtigen soll
- Anpassung und Fortschreibung im Abstand von längstens sechs Monaten
- Jeweils Erörterung mit der u. P.
- **Abs. 3 S. 4:** Hat die u. P. einen Vertreter, so findet die Erörterung auch mit ihm statt.

- **Art. 31 Verfügung über Gelder:** die u. P. kann grundsätzlich über einen Betrag mtl. frei verfügen, der dem allgemein gewährten Barbetrag entspricht, darüber hinaus nur mit Einwilligung der MRV-Einrichtung,
- **Abs. 1 S 1, 2. Satzteil:** …hierunter fällt nicht das außerhalb der MRV-Einrichtung befindliche Vermögen. …

medbo

Abs. 2:
Geldbeträge…sind, soweit sie nicht von ihrem Vertreter verwaltet oder…, von der MRV-Einrichtung zu verwahren.

Etliche Patienten verfügen über Einkommen, z. B. Renten, und Vermögen, z. B. in Geld und / oder in Immobilien, außerhalb des MRV – und davon sind einige aus Gründen, die in § 1896 BGB genannt sind, nicht in der Lage, ihre Angelegenheiten zu besorgen.

www.medbo.de

MRV ersetzt Betreuung

- **„Es bedarf keiner Betreuung, weil der Maßregelvollzug sowieso alles regelt.“**

- **Unzutreffend:**
- MRV hat – aus guten Gründen – kein allumfassendes Recht, alle Angelegenheiten einer u. P. zu bestimmen und zu regeln.
- MRV und Betreuung sollen sich – zumindest in den oben ausgeführten Berührungspunkten und Schnittstellen besprechen und – zum Wohl der u. P. – ergänzen.

Zuständigkeiten

- **Betreuung:** Angelegenheiten der Vertretung in „Amtssachen“, in der Einkommens- und Vermögensverwaltung, der Versorgung der Wohnung oder von Immobilienbesitz u. ä. außerhalb der MRV-Klinik; „Sorge für die Gesundheit“ auch innerhalb der Klinik möglich; Aufenthaltsangelegenheit in der Praxis aufgehoben;

  MRV-Patient: öffentlich-rechtliches Sonderverhältnis

- **MRV-Klinik:** Sicherung und Besserung, Leistung einer planvollen Behandlung und Resozialisierung, orientiert an den Erkrankungs- und Gefährlichkeitsbefunden; Beachtung des Grundsatzes „höchstmöglicher Freiheitsgrad“; Nachsorge; ständige Kooperation mit der Justiz;

Themenkomplexe

medbo

- Rechtsgrundlagen
- Aufbau und Konzept der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie am BKR
- Zusammenarbeit mit komplementären Einrichtungen/ Forensisch-Psychiatrische Ambulanz
- Betreuung und forensische Sozialarbeit
- Betreuung und ärztliche Behandlung

Betreuung und ärztliche Behandlung

medbo

Aufgabenkreis Gesundheitssorge (Relevanz im MRV):

1. Für den Krankenversicherungsschutz des Patienten sorgen (im MRV freie Heilfürsorge, aber vor Entlassung gelegentlich relevant)
2. Behandlungsverträgen zustimmen (Einwilligung in somatische Eingriffe, Therapieplanung im MRV laut Gesetz)
3. Für Pflege und Rehamaßnahmen sorgen (Heimunterbringung, Hilfsmittel)
4. Behandlung und Pflege beaufsichtigen („externes Korrektiv“ für die Behandlung des Patienten im MRV)

Betreuung und ärztliche Behandlung

medbo

Zwangsmaßnahmen

Eine Zwangsmaßnahme nach § 1906a BGB ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- zum Wohl des Betreuten notwendig, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
- Patient erfasst krankheitsbedingt die Situation nicht oder kann sich nicht entsprechend verhalten,
- wenn ein ernsthafter Versuch unternommen wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit zu überzeugen,
- ein gesundheitlicher Schaden kann durch keine andere weniger belastende Maßnahme abgewendet werden,
- der zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und
- die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus durchgeführt wird

Betreuung und ärztliche Behandlung

medbo

Zwangsmaßnahmen – Gesetzeslage der letzten Jahre

- 2011 BVerfG entschied auf Klage eines MRV-Patienten gegen dessen Zwangsbehandlung, Neuregelung des Gesetzgebers verlangt
- 2011 BVerfG entschied, dass BW- Unterbringungsgesetz keine ausreichende Gesetzesgrundlage für eine Zwangsbehandlung darstellte

-> Keine Zwangsbehandlung mehr im MRV möglich

- 2013 Neuregelung auf betreuungsrechtl. Grundlage §1906 a
- 2015 BayMRVG mit Regelung von Zwangsmaßnahmen im Art. 6

Betreuung und ärztliche Behandlung

medbo

Zwangsmaßnahmen

Art. 6 BayMRVG Behandlung psychischer Erkrankungen

(1) Die untergebrachte Person erhält die nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst zur Erreichung der Ziele der Unterbringung gebotene Behandlung ihrer psychischen Erkrankung.

(2) [1]Behandlungsmaßnahmen, die in die körperliche Unversehrtheit eingreifen, bedürfen der schriftlichen Einwilligung der untergebrachten Person. [2]Die Einwilligung muss auf der Grundlage einer ärztlichen Aufklärung der untergebrachten Person erfolgen und auf deren freien Willen beruhen.

Betreuung und ärztliche Behandlung

medbo

(3) Ohne Einwilligung sind Behandlungsmaßnahmen im Sinn des Abs. 1 nur zulässig,

1. wenn die untergebrachte Person krankheitsbedingt zur Einsicht in die Schwere ihrer Krankheit und der Behandlungsbedürftigkeit oder zum Handeln gemäß dieser Einsicht nicht fähig ist,

2. soweit sie erforderlich sind

a) zur Erreichung der Entlassungsfähigkeit oder

b) bei einer konkreten Gefahr für das Leben oder einer konkreten schwerwiegenden Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person

3. …

Betreuung und ärztliche Behandlung

medbo

und wenn
a) zuvor frühzeitig, ernsthaft und ohne Druck auszuüben versucht wurde, die Zustimmung der untergebrachten Person zu erhalten,
b) ärztlich über Art, Dauer, Erfolgsaussichten und Risiken der beabsichtigten Maßnahme aufgeklärt wurde,
c) die Maßnahme der untergebrachten Person unter Mitteilung, dass gegen deren Durchführung eine gerichtliche Entscheidung nach § 109 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) herbeigeführt werden kann, rechtzeitig, mindestens aber 48 Stunden vorher, angekündigt wurde,
d) die Maßnahmen geeignet sind, das Behandlungsziel zu erreichen,
e) mildere Mittel keinen Erfolg versprechen,
f) der zu erwartende Nutzen den möglichen Schaden einer Nichtbehandlung sowie die mit der Maßnahme verbundene Beeinträchtigung deutlich überwiegt,
g) Art und Dauer auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden sowie
h) die Maßnahmen nicht mit einer erheblichen Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der untergebrachten Person verbunden sind.

Betreuung und ärztliche Behandlung

medbo

(4) [1]Willigt die untergebrachte Person in die Behandlung nicht ein, hat die Maßregelvollzugseinrichtung den Vorgang der …. zuständigen Strafvollstreckungskammer vorzulegen. ……

-> im MRV: Zustimmung des Betreuers nicht erforderlich

Frage: Wieviele Fälle von Zwangsmedikation in der forensischen Klinik Regensburg?

Isolierung und Fixierung

Isolierung: Absonderung von anderen untergebrachten Personen in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände, mit bes. Beobachtung

Fixierung: Entscheidung der StVK über Zulässigkeit muss eingeholt werden

- Zustimmung des Betreuers im MRV nicht erforderlich, zentrales Register beim Amt für Maßregelvollzug

-> Wieviele Fälle in der Forensik Regensburg?

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!